

Gefährlicher Nutzen oder nützliche Gefahr?

Was der Landwirt verkauft, wechselt anschliessend viele Hände. Bis das Getreide, das Schlachtschwein oder Apfel und Birnen verarbeitet beim Konsumenten auf dem Tisch landen, können sich Nutzen und Gefahren verwirklichen. Wem werden diese vertraglich zugeordnet?

Bis ein Agrarrohstoff des Landwirts ein Konsumenten landet, wechselt er viele Hände. Auf dem Weg «von der Heugabel bis zur Speisegabel» kann der Rohstoff verschiedene Glücksfälle erleben oder Schicksalsschläge erleiden. Nutzen und Gefahr müssen während diesen Handwechseln vertraglich zugewiesen werden. Was geschieht etwa, wenn die Strohballen noch auf dem Acker verregnet werden? Was geschieht, wenn das Schlachtvieh noch im Stall, auf dem Transport oder auf der Rampe des Schlachthofs umsteht? Was geschieht, wenn die Ernte wegen Dürre niedriger ausfällt. Oder umgekehrt: Wem kommt der Nutzen zugute, wenn die Ernte wegen guter Wetterlage ge-



Bis der Konsument die Produkte erwerben kann, gehen diese durch viele Hände und es lauern diverse Gefahren für den Produzenten. Bild: Pixabay

rade überdurchschnittlich gut ausfällt? Oder wenn sich das Huhn auf dem Weg zum Schlachthof entscheidet, noch ein letztes Ei zu legen. Wer muss die Gefahr tragen, wer darf den Nutzen einkassieren?

Diese Fragen führen in der Praxis immer wieder zu einigem Ärger. Muss der Landwirt trotz des Ereignisses in der vereinbarten Menge und Qualität liefern? Muss er Ersatz besorgen, wenn

er nicht liefern kann? Man spricht hier von der Leistungsgefahr. Falls er nicht mehr liefern muss, hat er trotzdem Anspruch auf den Kaufpreis, weil Nutzen und Gefahr allenfalls bereits auf den Käufer übergegangen sind? Man spricht hier von der Preisgefahr.

Nach den kaufrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts gehen Nutzen und Gefahr, sofern keine besonderen Verhältnisse oder Verabredungen

vorliegen, bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrags auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz gilt bei sogenannten Speziessachen (bspw. die Kuh Elsa – und keine andere). An dieser Risikozuteilung ändert auch nichts, wenn das Eigentum erst später übergeht. Gattungssachen (bspw. 500 Heuballen) müssen zusätzlich ausgeschieden und, wenn sie versendet werden sollen, zur Versendung abgeben worden sein, damit Nutzen und Gefahr auf den Erwerber übergehen. Die Parteien dürfen von dieser gesetzlichen Regelung abweichen. Dies geschieht oft durch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer (Handel, Verarbeiter). Man spricht diesfalls von Einkaufsbedingungen.

Es gilt auch zu bedenken, dass die geschilderte, primäre Zuteilung von Nutzen und Gefahr nicht abschliessend sein muss. So ist denkbar, dass die gefahrbedachte Partei die andere Partei bei Fehlverhalten haftbar machen und korrigierenden Schadenersatz verlangen kann. Die Gefahren können teilweise auch versichert werden. Wer auf dem Schaden sitzen bleibt, kann in manchen Fällen erst unter einer Gesamtbeurteilung ermittelt werden. Sodann wird die Gefahrtragung oft nicht klar von der Gewährleistung abgegrenzt. Dabei handelt es sich hier um zwei

grundlegend verschiedene Fragestellungen. Bei der Gewährleistung ist von Interesse, ob das Gut in der versprochenen Qualität geliefert worden ist oder nicht, und ob der Käufer Mängelrechte wie Preisminderung, Wandelung usw. geltend machen kann. Bei der Gefahr geht es hingegen um die Zuteilung der Glücksfälle und Schicksalsschläge während der ganzen Vertragsabwicklung. Es lohnt sich für den Landwirt oder die Landwirtin allemal, sich bei Vertragsschluss genau zu überlegen, wer während der gesamten Vertragsabwicklung Nutzen und Gefahr trägt. Schadenergebnisse sind immer ärgerlich. Etwa wenn ein Schwein auf der Rampe des Schlachthofs stirbt. Bisweilen führen solche Ereignisse aber zu schmerzlichen finanziellen Einbussen. Das ist etwa dann der Fall, wenn im Rahmen von komplexen Verträgen (Vertragsproduktion, Terminverträge usw.) ganze Ernten verbindlich zugesichert werden. Hier lohnen sich allenfalls Versicherungslösungen. ■

*Dr. Jürg Niklaus und
Simon Lengacher
stud. Jur., Niklaus
Rechtsanwälte
Dübendorf*

